

Richtlinien zur Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger

Stadtratsbeschluss vom 25.10.2018

1 Förderung

1.1 Zweck der Förderung

Durch die Förderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger im Gebiet der Stadt Ingolstadt soll ergänzend zur gesetzlichen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den staatlichen Grundsätzen für die Investitionsförderung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erreicht werden, dass im notwendigen Umfang Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen, Horte und Häuser für Kinder im Sinne von Art. 2 BayKiBiG) sowie Großtagespflegestellen nach Art. 2 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

bei Kindertageseinrichtungen

- a) der Neubau,
- b) der Umbau,
- c) die Erweiterung,
- d) der Erwerb und
- e) die General- und Teilsanierung;

bei Großtagespflegestellen aus pädagogischen Gründen

- a) in Neubauvorhaben integrierte bauliche Maßnahmen und
- b) der erforderliche Umbau.

1.3 Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden der Grunderwerb sowie der Erwerb sonstiger dinglicher Rechte an Grundstücken, die öffentliche Erschließung, die Ausstattung sowie Maßnahmen des Bauunterhalts. Ausnahmen sind möglich, soweit die Stadt Ingolstadt aus Förderprogrammen selbst Mittel erhält und diese an den Zuschussempfänger weiterreichen kann.

1.4 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Baukostenzuschusses.

1.5 Allgemeine Förderungsbedingungen

1.5.1 Bedarfsanerkennung

Eine Kindertageseinrichtung oder Großtagespflegestelle nach Nr. 1.2 wird nur gefördert, wenn vom Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.

Die Förderung dient der Ausweitung und der Sicherung des Angebots an Betreuungsplätzen für die Einwohner Ingolstadts. Sofern in der zu fördernden Einrichtung auch Plätze für Kinder aus anderen Gemeinden vorgesehen oder vorgehalten werden, wird der Zuschuss anteilmäßig gewährt. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung.

1.5.2 Förderprogramme

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für Zwecke gewährt, für die auch die Stadt Ingolstadt dem Grunde nach eine Zuwendung aus einem Förderprogramm erhält.

Sollte für die Stadt Ingolstadt die Möglichkeit bestehen, für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien nicht förderfähig sind, Fördermittel zu beantragen und diese an den Träger weiterzuleiten, sind diese Richtlinien entsprechend anzuwenden, wenn das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung eine Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit feststellt.

1.6 Förderungsempfänger

Gefördert werden freigemeinnützige und sonstige Träger nach Art. 3 BayKiBiG.

Investoren können gefördert werden, wenn diese eine Kindertageseinrichtung errichten oder erwerben und einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger oder auch Tagespflegepersonen zur Nutzung überlassen.

1.7 Besondere Förderungsbedingungen

1.7.1 Sicherung des Förderzwecks

Auf Verlangen der Stadt Ingolstadt sind die Rückzahlung des Zuschussbetrages oder die Verwirklichung des Förderzwecks durch Eintragung eines Grundpfandrechts oder einer Grunddienstbarkeit auf Kosten des Geförderten zu sichern.

1.7.2 Förderung von Investoren

Soweit der Geförderte nicht selbst freigemeinnütziger oder sonstiger Träger der Einrichtung/Großtagespflegestelle ist, sondern die Einrichtung/Großtagespflegestelle an einen Träger vermietet oder sonst entgeltlich überlässt, muss der gewährte Zuschuss während der Bindungsfrist bei der Kalkulation des Mietzinses oder Nutzungsentgelts in voller Höhe berücksichtigt werden. Die Berechnungsgrundlagen sind der Stadt Ingolstadt offen zu legen.

1.8 Bindungsfrist

Die Zweckbindung der Fördermittel beträgt für Kindertageseinrichtungen 25 Jahre, für Großtagespflegestellen 10 Jahre. Abweichend hiervon ist die Errichtung temporärer Bauten auch bei einer Nutzungsdauer von unter 25 Jahren förderfähig, wenn die Nutzung für mindestens 10 Jahre gesichert und der Bedarf hierfür festgestellt ist.

1.9 Art des Zuschusses

Der Baukostenzuschuss erfolgt nach Maßgabe der Nr. 1.10.1 als in der Höhe begrenzte Anteilsfinanzierung.

1.10 Festsetzung des Zuschussbetrages

1.10.1 Förderungshöhe

Der Baukostenzuschuss zu den tatsächlich entstandenen Kosten beträgt höchstens 7/9 der förderungsfähigen Ausgaben nach Nr. 1.10.2. Sind die tatsächlichen Ausgaben niedriger als der ermittelte Kostenhöchstwert, so sind nur 7/9 dieser Ausgaben förderfähig. Der vom Geförderten selbst getragene Anteil beträgt mindestens 1/10 der tatsächlich entstandenen Ausgaben. Der Zuschuss wird durch einen Förderbescheid festgesetzt.

1.10.2 Förderungsfähige Ausgaben

Förderungsfähig sind folgende Kostengruppen nach DIN 276-1: 2008/12 230, 300, 400, 500 (soweit zur Benutzung der Einrichtung unbedingt erforderlich) und 700.

Die förderungsfähigen Ausgaben werden bei Förderung nach dem FAG wie folgt ermittelt:

$\text{m}^2 \text{ Fläche Summenraumprogramm} \times \text{jeweils geltender Kostenrichtwert Stadt Ingolstadt}$

Es wird das Summenraumprogramm der jeweils gültigen Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) herangezogen.

Der Kostenrichtwert der Stadt Ingolstadt beträgt bei Inkrafttreten dieser Richtlinien 130 % des gültigen Kostenrichtwerts für Kindertageseinrichtungen nach der Anlage 1 FAZR¹ je m² Fläche Summenraumprogramm. Der Kostenrichtwert wird auf volle Hundert Euro aufgerundet. Für Großtagespflegestellen wird die Regelung des Summenraumprogramms analog angewandt.

Findet ein anderes Förderprogramm als das FAG Anwendung, werden die zuschussfähigen Ausgaben nach den Vorgaben des jeweiligen Förderprogrammes ermittelt. Der jeweilige Kostenrichtwert des Förderprogrammes wird durch den Kostenrichtwert der Stadt Ingolstadt ersetzt.

1.10.3 Umbau

Die Notwendigkeit und der Umfang von Umbaumaßnahmen werden vor deren Durchführung vom Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung festgestellt.

1.10.4 General- und Teilsanierung

Generalsanierungen sind Maßnahmen, die einer grundlegenden Überholung dienen und die Einrichtung auf einen baulichen Stand bringen, den sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und die eine Neuerrichtung in wirtschaftlicher Weise vermeiden. Die Wirtschaftlichkeit kann angenommen werden, wenn die Kosten nicht mehr als 80 % der Neubaukosten nach Kostenrichtwert FAZR betragen.

Teilsanierungen in Form von Einzelmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind.

¹ Wird der KRW FAG im Jahr der Antragstellung erhöht, so wird auch der KRW Stadt Ingolstadt erhöht (analog Regelung FAG).

1.11 Vorsteuerabzugsberechtigung

Soweit der Förderungsempfänger berechtigt ist, den Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend zu machen, vermindern sich die Kostenrichtwerte um den anteiligen Vorsteuerabzug.

Im Übrigen handelt es sich bei allen Angaben zu Kosten, Kostenrichtwerten und Ausgaben dieser Richtlinien um Bruttowerte.

2. Verfahren

2.1 Zuständigkeiten

Das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung ist für die Erstberatung und Entgegennahme der Förderanträge zuständig. Die weitere Abwicklung der Förderung erfolgt durch das Hochbauamt.

2.2 Antragstellung

Der Förderantrag ist schriftlich an die Stadt Ingolstadt, Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung, Adolf-Kolping-Str. 10, 85049 Ingolstadt, zu richten.

2.3 Genehmigung

2.3.1 Zuständige Organe

Über die Genehmigung wird im Rahmen der in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt vorgegebenen Zuständigkeiten entschieden. Den Förderungsbescheid erlässt das Hochbauamt.

2.3.2 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Baukostenzuschüsse nach Nr. 1.9 dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die bis zum Zugang des Bewilligungsbescheides der Stadt Ingolstadt noch nicht begonnen wurden. Im Einzelfall kann das Hochbauamt einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zustimmen, soweit Regelungen eines Förderprogrammes nicht entgegenstehen.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck des Zuschusses.

2.4. Abwicklung der Förderung

2.4.1 Mittelabruf

Die Auszahlung des Baukostenzuschusses kann grundsätzlich entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt bzw. Kostenstand beantragt werden.

2.4.2 Wirtschaftlichkeit

Die Zuschüsse sind so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.

2.4.3 Zweckbestimmung

Die Zuschüsse sind entsprechend der im Förderungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Abweichungen gegenüber der im Förderungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung sind unverzüglich der Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, mitzuteilen.

2.4.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks unaufgefordert beim Hochbauamt nachzuweisen. Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Der einzureichende Verwendungsnachweis besteht in der Regel mindestens aus einem Sachbericht, einer Vergabeliste und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis prüf- und nachvollziehbar darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und die Ausgaben (entsprechend der Kostengliederung nach DIN 276) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

2.4.5 Prüfung

Die Fachämter der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichten zu gewähren.

2.4.5 Rückzahlung und Kürzungen

Nicht verbrauchte und/oder nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Soweit der Stadt Ingolstadt ein Einnahmeausfall entsteht, weil der Förderungsempfänger gegen die Bedingungen verstößt, mindert sich der von der Stadt Ingolstadt gewährte Zuschuss entsprechend.

3 Mehrfachförderungen

Werden für ein Vorhaben ausnahmsweise neben der Förderung nach dieser Richtlinie auch andere Zuschüsse zu denselben Kosten gewährt, ist dies bei der Festsetzung des jeweils späteren Zuschusses vom Antragsteller der Stadt Ingolstadt unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen und wird städtischerseits entsprechend berücksichtigt.

Eine Mehrfachförderung aus Mitteln der Stadt Ingolstadt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4 Übergangsbestimmungen

Die Richtlinien zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen, Horte, Häuser für Kinder) freier Träger vom 24.07.2003, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 02.12.2010, werden im folgenden Umfang weiterhin angewandt:

Die Nummer 3 für Altfälle, bis eine Einrichtung eine Förderung nach diesen Richtlinien erhält, längstens aber bis zum 31.12.2025. Für ab Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien eingeleitete Maßnahmen gilt ein Schwellenwert von 1.500 € je Maßnahme.

Nummer 5 (Betriebskostenförderung): Grundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AVBayKiBiG) für die Gewährung der Betriebskostenförderung in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Stadtratsbeschluss vom 27.07.2017 zur Gewährung eines freiwilligen Betriebskostenzuschusses von bis zu 8% der Gesamtfördersumme, solange dieser nicht aufgehoben oder durch anders lautende Beschlüsse geändert wird.

5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 01.09.2018 in Kraft.

Die Richtlinien zur Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger vom 30.07.2015 treten mit Ablauf des 31.08.2018 außer Kraft.

(Anlage 1)